

Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Kraftfahrzeugsachverständigenbüro Lange & Partner.

1. Geltung der Bedingungen

Die Erstellung des Gutachtens vom Auftragnehmer (AN) für die Auftraggeber (AG) erfolgt ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen.

2. Auftragserteilung

Der Auftrag zur Gutachtenerstellung ist in der Regel schriftlich zu erteilen. Bei Privatpersonen gelten aber auch mündlich, telefonisch oder über andere Telekommunikationstechniken aufgegeben und so entgegengenommene Aufträge als verbindlich.

Bei juristischen Personen, muss die Beauftragung generell in Schriftform erfolgen.

Der AG hat dem AN alle zur ordnungsgemäßen Erstellung des Gutachtens erforderlichen Unterlagen und Auskünfte unentgeltlich und ohne besondere Aufforderung zur Verfügung zu stellen. Der AG hat insbesondere das Schadenausmaß und den Schadenumfang möglichst umfassend und wahrheitsgemäß zu erläutern, um eine ordnungsgemäße Schadenaufnahme zu ermöglichen. Alt- und Vorschäden sind vom AG zu benennen bzw. aufzuzeigen. Nachteile aus unrichtigen Angaben, oder durch Verschweigen von Tatsachen durch den AG oder wegen verspätet oder nicht eingegangener Dokumente gehen nicht zu Lasten des AN.

3. Vollmacht

Der AG legitimiert den AN zur Vornahme aller ihm erforderlichen und zweckdienlich erscheinenden Feststellungen, Untersuchungen und Leistungen bei und gegenüber Behörden, Unternehmen und Dritten.

4. Zahlungsbedingungen

Soweit keine schriftliche Vereinbarung getroffen ist, ist das Sachverständigenhonorar bei Abholung des Gutachtens im Büro des Sachverständigen unmittelbar fällig. Ein Versand erfolgt nur nach Unterzeichnung einer Sicherungsabtretung. Bei allen Zahlungen ist die Gutachten-/Rechnungsnummer anzugeben,

Nach erfolgloser Mahnung kann ohne weitere Ankündigung das gerichtliche Mahnverfahren bzw. Klage erhoben werden.

5. Sachverständigenhonorar

Das Sachverständigenhonorar berechnet sich bei Schadengutachten auf Grundlage der Schadenhöhe und setzt sich aus einem Grundhonorar und Nebenkosten zusammen. Die Honorartabelle kann in den Geschäftsräumen des AN eingesehen werden. Als Schadenhöhe sind im Reparaturfall die ausgewiesenen Reparaturkosten netto zuzüglich einer eventuell anfallenden Wertminderung anzusetzen. Bei einem Totalschaden ist der Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges unmittelbar vor dem Schadenereignis die Berechnungsgrundlage.

Bei zu vereinbarenden Abrechnung auf Stundenbasis wird zurzeit ein Verrechnungssatz von Euro 125,00 pro Stunde plus Nebenkosten in Rechnung gestellt.

Sämtliche aufgeführten Euro - Beträge verstehen sich immer zzgl. der gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

6. Nachbesichtigungen / Reparaturbestätigungen

Nachbesichtigungen gelten grundsätzlich als neue Aufträge und werden zurzeit mit Euro 63,03 zzgl. Mehrwertsteuer abgerechnet. Diese Kosten sind sofort bei Beauftragung in bar zu entrichten.

7. Stornierung

Auftragsstornierungen sind persönlich, schriftlich, per Telefax oder E-Mail vor Gutachtenversand mitzuteilen. Stornierungskosten werden mit 45 % der Gutachtenkosten zzgl. Mehrwertsteuer berechnet.

8. Gutachtenerstellung

Der AG erhält, sofern nicht anders vereinbart, das Gutachten in zweifacher Ausfertigung, bestehend aus einem Original mit Original-Lichtbildsatz und ein Duplikat ohne Lichtbildsatz. Ein weiteres Duplikat und der Lichtbildnegativsatz bzw. die Bilddateien verbleiben beim AN.

9. Bilddateien

Der AN hat die alleinigen Urheberrechte an den gefertigten Lichtbildern.

10. Gutachtenversand

Der Versand des Gutachtens an den AG oder auf Wunsch des AG an Dritte erfolgt auf Risiko des AG.

11. Haftung

Der AN ist verpflichtet, den erteilten Auftrag nach besten Wissen und Gewissen auszuführen. Bezüglich der Haftung des AN gelten die gesetzlichen Regelungen.

12. Anwendbares Recht

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen AG und AN gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

13. Gerichtsstand / Schlussbestimmung

Gerichtsstand ist Geesthacht.

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.